



Bestimmungen für die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Bistumsopfer

Auf Grund der Synodebeschlüsse vom 22. Juni 1959 (Ziffer 3) und vom 3. Juni 1994 erlässt der Synodalrat folgende Bestimmungen für die Zusprechung eines Bistumsopfers.

1. Die Beiträge aus den jährlichen Sammlungen werden aufgrund eines Antrags einer Kirchgemeinde, eines Gemeindeverbands oder einer bistumsweit tätigen Institution zugesprochen.
2. Die Sammlungen dienen ausserordentlichen Bauaufgaben, wie Renovationen von Kirchen und Gemeindehäusern, sowie alle 4 bis 5 Jahre für nicht-bauliche Projekte.
3. In der Regel wird der gesamte Sammlungsertrag dem ausgewählten Projekt zugesprochen.
4. Sobald ein Antragsteller beabsichtigt, für ein Projekt das Bistumsopfer in Anspruch zu nehmen, ist der Synodalrat zu verständigen.
5. Gesuche um Beiträge sind mit ausführlichen Unterlagen an den Synodalrat zu richten. Diese müssen enthalten:
 - a) eine Darstellung des Projekts mit Begründung der Notwendigkeit und Dringlichkeit. Bei Bauprojekten sind vorhandene Gutachten wie Berichte der Denkmalpflege beizulegen.
 - b) einen detaillierten, anhand von (Unternehmer-)Offerten erstellten Kostenvoranschlag.
 - c) Finanzierungsplan, mit Angaben über die Leistungen des Antragstellers, vorhandene Fonds, Sammlungen, sowie mit Angaben über allfällige, zugesicherte Beiträge von Bund, Kanton, Einwohnergemeinde und anderen Institutionen.
 - d) Angaben über die finanzielle Lage des Antragstellers (bei Kirchgemeinden zudem die Höhe der Kirchensteuer), sowie bei Bedarf Abgabe von eingeforderten Jahresrechnungen.
6. Das Gesuch ist frühzeitig, mindestens aber 2 Jahre vor einer beabsichtigten Projektausführung an den Synodalrat einzureichen, damit es in den Sammlungsplan des Bistumsopfers eingereicht werden kann. Im Falle eines laufenden Projekts oder einer Schuldentilgung eines abgeschlossenen Projekts, muss das Gesuch ebenfalls die Unterlagen nach 5. a) bis d) enthalten.
7. Der Synodalrat entscheidet über die Zusprechung des Bistumsopfers aufgrund der eingegangenen Unterlagen und bei Bauprojekten zusätzlich aufgrund der Prüfung der örtlichen Verhältnisse.
8. Nach Abschluss der subventionierten Arbeiten ist dem Synodalrat eine vollständige Abrechnung und Tilgungsaufstellung vorzulegen.
9. Diese Bestimmungen wurden von Bischof und Synodalrat so beschlossen an der Synodalratssitzung vom 16. Februar 2007 und ersetzen jene vom 28. Oktober 1968.

Zürich, den 16. Februar 2007

Der Synodalratspräsident:

Urs Stolz

der Sekretär:

Pfr. Daniel Konrad